

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Horeis + Blatt Partnerschaft
Garten- und Landschaftsarchitekten BDLA
Natacha Chevreau
Sonneberger Straße 13
28329 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Birkner
Bremische Bürgerschaft
Raum 410 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 17.07.2018
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 96-18 ABP

Bremen, 31.08.2018

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Umbaumaßnahme des Greifswalder Platzes in Gröpelingen

Sehr geehrte Frau Chevreau,

der Landesbehindertenbeauftragte nimmt auf Grund Ihres Schreibens vom 17.07.2018 zu den von Ihnen überlassenen Unterlagen zur Umbaumaßnahme des Greifswalder Platzes in Gröpelingen u .a. wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.
Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.
Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drs. der Brem. Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Allgemein

Die nachstehenden Punkte sind besonders zu beachten.

Getrennte Überquerungsstelle mit differenzierter Bordhöhe

5.3.3 Querungsstelle mit differenzierter Bordhöhe

Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe weisen separate Bereiche auf für Menschen, die auf Rollstuhl und Rollator angewiesen sind einerseits und für blinde und sehbehinderte Menschen andererseits (Bilder 14 und 15). Der Querungsbereich für blinde und sehbehinderte Menschen liegt auf der kreuzungsabgewandten Seite, der der Rollstuhl- und Rollatornutzer auf der kreuzungszugewandten Seite.

Ein Querungsbereich mit einer Bordhöhe von mindestens 6 cm ist für blinde und sehbehinderte Menschen sicher ertastbar. Zu diesem Querungsbereich führt eine Kombination aus Auffindestreifen und Richtungsfeld. Für Rollstuhl- und Rollatornutzer ist bei Querungsstellen mit differenzierter Bordhöhe der Querungsbereich bis auf das Fahrbahnniveau abgesenkt. Die Bereiche mit Bordhöhen unter 3 cm sind für blinde und sehbehinderte Menschen durch ein Sperrfeld abzusichern. Dieses Sperrfeld besteht aus Rippenstrukturen (siehe Anmerkung Tabelle in Bild 1) parallel zum Bord von mindestens 60 cm, vorzugsweise 90 cm Tiefe über die gesamte Breite der Absenkung.

ANMERKUNG Bordabsenkungen bis auf Fahrbahnniveau, die breiter sind als 1 m, können eine Gefährdung für blinde und sehbehinderte Menschen darstellen: Es besteht die Gefahr, dass die Trennlinie zwischen sicherem Gehweg und Fahrbahn mit dem Langstock und/oder den Füßen nicht ausreichend eindeutig wahrnehmbar ist und sie unbeabsichtigt auf die Fahrbahn geraten.

Siehe auch Bild 14 der DIN 32984:2011-10

Bordsteinabsenkungen

Des Weiteren sind Bordsteinabsenkungen auf 3 cm ebenfalls entsprechend der DIN 18040-3:2014-12 auszuführen. Die korrekte Bauweise befindet sich in der vorgenannten DIN-Norm unter Punkt 5.3.2.2 Gemeinsame Überquerungsstellen mit 3 cm Bordhöhe unter a) dort heißt es:

„...einen in ganzer Überquerungsstellenbreite auf 3 cm abgesenkten Bord, der mit einer Abrundung der Bordkante von $r = 20$ mm versehen sein sollte, zur Berücksichtigung der Belange sowohl von Rollstuhl- und Rollatornutzern als auch blinden Menschen“.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:
- A) Es sollte eine taktile Kennzeichnung in Form von Bodenindikatoren (Aufmerksamkeitsfelder) im Bereich der Zuwegung auf den Greifswalder Platz erfolgen. Diese sind sowohl auf dem Platz, wie auch auf den Gehwegen zum Auffinden der Einmündung anzulegen. (nach DIN 32984)
 - B) Die Spiel- und Sportflächen sind gemäß der bereits zitierten Richtlinie barrierefrei herzustellen. Die korrekte Bauweise können Sie dem *Punkt 7. Öffentlich zugängliche Grün- und Freizeitanlagen, Spielplätze*.
 - C) Alle Sitzelemente insbesondere die Parkbänke sind gemäß DIN 18040-3:2014-12 barrierefrei zu gestalten. Insbesondere sollte der Punkt 6.1 Ausstattung, Möblierung Berücksichtigung hierbei finden.
 - D) Des Weiteren möchten wir Sie bitten, Erläuterungen zu dem geplanten Holzsteg der über die Spielfläche führt, abzugeben. Insbesondere interessieren uns die Höhenlage des Steges gegenüber der restlichen Fläche, das Material und die Bauweise.
 - E) Sämtliche Fahrradstellplätze müssen gemäß DIN 18040-3:2014-12 taktil zu der übrigen Fläche abgegrenzt werden. Dies kann entweder durch „einrahmen“ der Fläche in der sich die Fahrradbügel befinden mit Klein- bzw. Großsteinpflaster erfolgen oder durch vollständige Abpflasterung dieses Bereiches mit einem der vorgenannten Materialien.
 - F) Wir möchten Sie weiter bitten, uns in der Ausführungsplanung erneut zu beteiligen.

Sollten hierzu nach Fragen bestehen, stehe ich Ihnen jeder Zeit gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

Monique Birkner

Büro des Landesbehindertenbeauftragten